



Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der Jugendhilfe

Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) i.d.F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014), können betroffene Kinder/Jugendliche/Junge Volljährige als Geschädigte oder Hinterbliebene wegen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen von Gewalttaten Leistungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten. Hervorzuheben ist dabei die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG, die gegenüber der Hilfe zur Erziehung nach den entsprechenden Bestimmungen des SGB VIII eine vorrangige Leistung darstellt. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, bei Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht entsprechend länger.

In der Praxis wird der Anspruch auf Versorgungsleistungen für Opfer von Gewaltverbrechen oft nicht erkannt. Bei Vorliegen von Gewalttaten wie z.B. Mißhandlung, Mißbrauch (durch Dritte oder eigene Eltern) oder bei Verlust der (Stief-)Eltern bzw. eines (Stief-)Elternteils infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs sollten solche Ansprüche aber stets geprüft werden.

1 Anspruchsberechtigte

Das Kind/der Jugendliche/der Junge Volljährige (Ausländer nach Maßgabe von § 1 Abs. 4 bis 6 OEG) kann Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG erhalten

- als Waisenrentenempfänger (auch Stiefkinder, die der/die Verstorbene in seinen/ihren Haushalt aufgenommen hatte, Pflegekinder i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht worden ist),



- als Bezieher der Grundrente nach § 31 BVG (Minderung der Erwerbsfähigkeit),
- als Kind einer/eines Beschädigten.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, werden der Lebensunterhalt sowie die Kosten der Erziehung/Ausbildung auch außerhalb des Elternhauses (Pflegefamilie, Heim) übernommen.

Zu beachten ist, daß ein Anspruch auch nach Beginn einer Jugendhilfemaßnahme entstehen kann. Beispiel: Während eines Heimaufenthalts wird die Mutter des Kindes ermordet.

2 Verfahren

Zunächst ist unverzüglich Strafanzeige zu erstatten bzw. Strafantrag zu stellen; dies ist Voraussetzung für die Gewährung von BVG-Leistungen i.V.m. § 2 Abs. 2 OEG. Die Leistungen werden beim **Versorgungsamt** beantragt, das den Kausalzusammenhang prüft und einen Rentenbescheid erteilt. Erziehungsbeihilfen werden danach bei der **Hauptfürsorgestelle** beantragt. Der Antrag kann zunächst formlos gestellt werden. Bei Beantragung der Leistungen nach BVG sollte jeweils vorsorglich der Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X angemeldet werden, da Leistungen nach dem OEG rückwirkend gewährt werden, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres ab Schadensereignis gestellt wird.

Zum Antragsverfahren wird auf die gemeinsame VwV des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung, des Innenministeriums und des Ministeriums für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten über die Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten vom 10.01.1989 (GABl. S. 101) hingewiesen. Das darin erwähnte Merkblatt soll Nachteile für Opfer von Gewalttaten vermeiden helfen.

Nach § 81 a BVG i.V.m. § 5 Abs. 1 OEG gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf das Land als Kostenträger (§ 4 OEG) über, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Tatzeit im Geltungsbereich des OEG hatte. Das Kind/der Jugendliche/der Junge Volljährige muß also nicht selbst seine Schadensersatzansprüche durchsetzen.



Wo noch nicht geschehen, sollten laufende Fälle auf mögliche Leistungen nach dem OEG überprüft und ggf. das weitere Antragsverfahren eingeleitet werden. Nach § 97 SGB VIII kann der Jugendhilfeträger die Feststellung von Sozialleistungen selbst betreiben. Gleichzeitig ist hinsichtlich der Ausschlußfrist (§ 111 SGB X) unverzüglich Anspruch auf Kostenersatz bei der zuständigen Hauptfürsorgestelle geltend zu machen.

SG 52